

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 21 (1929)

**Heft:** 1

  

**Rubrik:** Gemeinwirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kursprivileg aufgenommen werden, wobei allerdings eine voll befriedigende Lösung nur im Zusammenhang mit einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gefunden werden könnte. Immerhin werden auch hier formulierte Vorschläge gemacht.

Wir begrüßen das Vorgehen der V. S. A., ist es doch dringend notwendig, dass die Gelder, die zu Fürsorgezwecken bereitgestellt werden, nicht in Zeiten schlechter Wirtschaftslage wieder im Betrieb verschwinden. Man hat nach dieser Hinsicht allerhand erlebt und sichernde Massnahmen ins Obligationenrecht aufzunehmen, dürfte sich sehr empfehlen.

---

## Gemeinwirtschaft.

### Genossenschaftliche Zentralbank.

Die vor Jahresfrist gegründete «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» hielt am 20. Dezember eine ausserordentliche Generalversammlung ab. Es waren 161 Mitglieder vertreten mit 6313 Anteilscheinen (bei einem Anteilscheinkapital von insgesamt 6,445,000 Fr.). Verwaltungsratspräsident Jäggi widmete dem verstorbenen Genossen Dürr, der Mitglied des Verwaltungsrates gewesen war, einen Nachruf.

Zweck der ausserordentlichen Generalversammlung war eine Revision der Statuten betreffend die Firma und die Erweiterung des Mitgliederkreises. Die bisherige Firma hatte, da sie als zu lang befunden wurde, zu verschiedenerlei Abkürzungen geführt, was zu Verwechslungen und andern Unzukömmlichkeiten Anlass gab. Es wurde daher vom Verwaltungsrat beantragt, die Firma auf «Genossenschaftliche Zentralbank» umzuändern. Ferner hatte es sich als notwendig erwiesen, den Mitgliederkreis auszudehnen auf physische und andere als die bisher zugelassenen juristischen Personen. Doch haben diese Mitglieder ein beschränktes Stimmrecht. Die Genossenschaften und Gewerkschaften, welche die Bank gegründet haben, werden daher auch weiterhin einen bestimmenden Einfluss auf das Bankinstitut ausüben können. Die Generalversammlung nahm die ganze Statutenrevision einstimmig an.

Auf Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde für Genossen Dürr Genosse Dr. Max Weber in den Verwaltungsrat gewählt. In der anschliessenden Sitzung des Verwaltungsrates wählte dieser Genossen Weber zum Vizepräsidenten.

---

## Finanzpolitik.

### Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in der Schweiz.

Bekanntlich gibt es in der Schweiz für die nicht einmal 4 Millionen Einwohner 25 verschiedene Steuergesetzgebungen. Denn jeder Kanton ist souverän in seiner Steuerpolitik und nutzt seine Souveränität auch gebührend aus, so dass wir eine bunte Musterkarte von allen möglichen Steuersystemen haben. Allerdings haben sich mit der Zeit einige wichtige Grundsätze der Steuerpolitik ziemlich allgemein durchgesetzt, wenn auch in verschieden weit gehendem Masse, je nachdem ob Regierung und Parlament mehr oder weniger reaktionär eingestellt sind. So ist der Gedanke der Progression verwirklicht worden, wonach höhere Einkommen und Vermögen nicht mit dem gleichen, sondern mit einem höheren Prozentsatz belastet werden als die niedrigeren. So ist ferner heute allgemein anerkannt, dass das Besitzeinkommen